

**Interpellation Tinner-Wartau / Güntzel-St.Gallen / Dürr-Widnau (67 Mitunterzeichnende):
«Greift kleine Sanierungspflicht in das Eigentumsrecht ein?»**

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sind die Grundlage für die Energievorschriften in den Kantonen, insbesondere bezüglich Heizungsanlagen.

Im Kanton St.Gallen werden die MuKE durch das Energiegesetz und vor allem durch die Verordnung der Regierung zum Energiegesetz umgesetzt.

Die Mustervorschriften werden derzeit durch die Energiedirektorenkonferenz einer Revision unterzogen, die Anhörung läuft. Eine der vorgesehenen Änderungen zielt dahin, dem Hauseigentümer von bestehenden Liegenschaften vorzuschreiben, dass er beim Ersatz von Gas- und Ölheizungen einen Teil der Wärmerversorgung durch erneuerbare Energien zu decken hat, so etwa mit Sonnenkollektoren oder mit einer Wärmepumpe. Als Alternative sind auch Sanierungen der Gebäudehüllen vorstellbar. Der Anteil an nichterneuerbarer Energie darf 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten.

Bis anhin gelten die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung nur bei Neubauten und ins Gewicht fallenden Umbauten, keinesfalls aber beim Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage. Die geplante Vorgabe bezüglich Anteil an erneuerbarer Energie beim Heizkesselsersatz wird selbst von den Verfassern der Vorschrift als «kleine Sanierungspflicht» bezeichnet. Weil Heizkessel etwa alle 15 bis 20 Jahre ersetzt werden müssen, wird der Hauseigentümer tatsächlich zu einer energetischen Sanierung gezwungen. Eine solche Verpflichtung stellt einen Eigentumseingriff von ganz neuer Bedeutung dar.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Position nimmt die Regierung zum Entwurf der Energiedirektorenkonferenz ein?
2. Wie beurteilt die Regierung die Pflicht zur Erneuerung der Heizanlagen mit alternativen Energien?
3. Wie sieht die Regierung die Möglichkeit, bei Gasheizungen den Anteil an Biogas mittels Zertifikat belegen zu können?
4. Unterstützt die Regierung die Pflicht für energetische Nachkontrollen oder wird diese aus bürokratischen Gründen abgelehnt?
5. Wie wird das Parlament in den Entscheidungsprozess eingebunden? »

25. November 2014

Tinner-Wartau
Güntzel-St.Gallen
Dürr-Widnau

Alder-St.Gallen, Ammann-Gaiserwald, Ammann-Rüthi, Ammann-Waldkirch, Bereuter-Rorschach, Blum-Mörschwil, Böhi-Wil, Bollhalder-St.Gallen, Boppart-Andwil, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Brändle Roman-Bütschwil-Ganterschwil, Britschgi-Diepoldsau, Bühler-Bad Ragaz, Bühler-Schmerikon, Cozzio-St.Gallen, Cozzio-Uzwil, Damann-Gossau, Dietsche-Oberriet, Döbler-Oberuzwil, Dudli-Oberbüren, Eggenberger-Rebstein, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Forrer-Grabs, Freund-Eichberg, Frick-Sennwald, Gartmann-Mels, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Göldi-Gommiswald, Götte-Tübach, Haag-Schwarzenbach, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Walenstadt, Huser-Altstätten, Keller-Rapperswil-Jona, Koller-Gossau, Lehmann-

Rorschacherberg, Locher-St.Gallen, Mächler-Wil, Mächler-Zuzwil, Meile-Wil, Noger-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Raths-Thal, Riederer-Pfäfers, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Rossi-Sevelen, Rüegg-Eschenbach, Rüegg-Rapperswil-Jona, Schnider-Vilters-Wangs, Schöbi-Altstätten, Schweizer-Degersheim, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Stadler-Lütisburg, Steiner-Kaltbrunn, Straub-Rüthi, Tanner-Sargans, Thalmann-Kirchberg, Thoma-Andwil, Warzinek-Mels, Wehrli-Buchs, Widmer-Mosnang, Widmer-Wil, Wild-Neckertal, Wittenwiler-Nessler, Zoller-Rapperswil-Jona, Zuberbühler-Gommiswald